



Ratskanzlei

Kommunikationsstelle
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 29
Telefax +41 71 788 93 39
stefanie.sutter@ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 24. Juni 2016

Medienmitteilung der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Rekurs abgewiesen: Leistungspauschalen für Behinderteninstitution Steig sind rechtmässig

Die Standeskommission hat den Rekurs gegen die Leistungspauschalen des Kantons für die Behinderteneinrichtung Steig abgewiesen.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen änderten unter anderem die Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Behinderteneinrichtungen. Der Bund schrieb den Kantonen vor, darüber ein Konzept zu erlassen. Die Ostschweizer Kantone stimmten ihre Konzepte aufeinander ab und einigten sich auf ein neues Finanzierungsmodell. Mit diesem decken die Kantone nicht mehr jährlich die Defizite der Behinderteneinrichtungen, sondern die Institutionen werden für die von ihnen betreuten Behinderten mit nach dem Betreuungsaufwand abgestuften Pauschalen entschädigt. Da sich das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Verein Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Steig über die Höhe der Pauschalen nicht einig wurden, setzte das Departement die Pauschalen fest.

Der Verein erhob gegen diese Festsetzung Rekurs. Unter anderem verwies er auf das Gleichbehandlungsgebot. Behinderteneinrichtungen in anderen Kantonen hätten andere Vorgaben. Weiter sei aufgrund der festgelegten Saldoneutralität das Defizit der Institution auszugleichen. Da es im Kanton lediglich eine Behindertenorganisation gibt und der Gesamtaufwand gleich bleibe, müsse weiterhin der gesamte Aufwand gedeckt werden.

Die Standeskommission wies den Rekurs ab. Sie stellte fest, dass im Behindertenkonzept nicht von Saldoneutralität die Rede ist. Die Ostschweizer Kantone haben aber nach dem Erlass des Behindertenkonzepts untereinander vereinbart, das neue Finanzierungsmodell für sich saldoneutral einführen zu wollen. Gegenüber den Institutionen wurde indessen keine Kostengarantie abgegeben. Mit Wechseln im Finanzierungssystem können sich stets Verschiebungen ergeben, weil an neuen Anknüpfungspunkten gemessen wird und neue Kriterien zum Tragen kommen. Diese Verschiebungen können aber nach unten oder nach oben gehen. Wenn der Kanton für sich Saldoneutralität als Ziel setzt, heisst dies noch nicht, dass der Kanton weiterhin jeder einzelnen Institution mindestens die bisherigen Kosten auszahlt, zumal sein Aufwand nicht nur eine Institution betrifft, sondern auch ausserkantonale Massnahmen. Das Gleichbehandlungsgebot wurde im zu beurteilenden Fall ohnehin nicht verletzt, weil die Behinderteninstitution Steig

im Kanton die einzige ihrer Art ist und die ausserkantonalen Institutionen aufgrund der abgestimmten Behindertenkonzepte nach analogen Kriterien bezahlt werden.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch